

17.06.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich

A Problem

Der Gesetzentwurf besteht aus zwei inhaltlich voneinander getrennten Regelungsmaterien. Gegenstand des Artikel 1 des Gesetzentwurfs ist die Änderung der Governance der Stiftung für Hochschulzulassung. Gegenstand der Artikel 2 und 3 sind Änderungen im Befristungsrecht des beamteten und sich qualifizierenden Hochschulpersonals im Nachzeichnen einer im Bund legislativ bereits beschlossenen Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes.

Zur Governance der Stiftung für Hochschulzulassung:

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) hat sich vor dem Hintergrund der Ergebnisse der KMK-Arbeitsgruppe „Stiftung für Hochschulzulassung“ und mit Blick auf die Herausforderungen insbesondere der Digitalisierung in einem zunehmend dynamischeren Umfeld für eine Strukturreform der Stiftung für Hochschulzulassung insbesondere hinsichtlich ihrer Governancestruktur ausgesprochen, nachdem diese Governance seit der Errichtung der Stiftung im Jahre 2008 gesetzlich praktisch unverändert geblieben ist.

Zur Verlängerung der Amtszeiten:

Infolge der COVID-19 Pandemie bestehen erhebliche Einschränkungen des Wissenschafts- und Hochschulbetriebs, insbesondere können zahlreiche Forschungsvorhaben aufgrund der pandemiebedingten Schließungen von Laboren, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen bis auf weiteres nicht oder nur sehr eingeschränkt weitergeführt werden. In besonderem Maße sind hiervon diejenigen jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betroffen, die auch zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung in einem Zeitbeamtenverhältnis beschäftigt sind, da diese Beamtenverhältnisse nach Maßgabe des Hochschulgesetzes oder des Landesbeamtengesetzes begrenzten Amts- und Verlängerungszeiträumen unterliegen.

In Bundestag und Bundesrat wurde vor diesem Hintergrund der Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz) beraten (BT-Drs. 19/18699). Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2020 den Gesetzentwurf in unveränderter Fassung einstimmig angenommen. Der Bundesrat hat in seiner 989. Sitzung am 15. Mai 2020 beschlossen, zu diesem verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des

Datum des Originals: 16.06.2020/Ausgegeben: 22.06.2020

Grundgesetzes nicht zu stellen. Das Gesetz ist zwischenzeitlich verkündet worden (BGBl 2020, S. 1073).

Nach diesem Gesetz werden die Höchstbefristungsgrenzen nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes für das privatrechtlich beschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Personal als zeitlich begrenzte Übergangsregelung um die Zeit Pandemie-bedingter Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs verlängert. Diese gesetzgeberische Maßnahme kann indes nur für die privatrechtlich Beschäftigten greifen, da der Bund hinsichtlich der Verlängerung der Amtszeiten des befristet beschäftigten beamteten Hochschulpersonals keine Gesetzgebungskompetenz besitzt.

B Lösung

Zur Governance der Stiftung für Hochschulzulassung:

Die wesentlichen Eckpunkte der Reform lauten wie folgt:

- Der paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder und der Hochschulen besetzte Stiftungsrat soll als strategisches Gremium erhalten bleiben. Seine Aufgaben sollen gesetzlich klarer konturiert und gegenüber den Kompetenzen der anderen Stiftungsorgane deutlicher abgegrenzt werden.
- Die Geschäftsführung soll zukünftig mit einer administrativen und einer technischen Leitung besetzt werden, um den komplexen IT-technischen Gesamtprozessen besser Rechnung tragen zu können.
- Der Aufsichtsrat soll abgeschafft werden, da er in der bisher gelebten Governance der Stiftung eine kaum merkliche Rolle gespielt hatte. Seine Aufgaben soll der Stiftungsrat übernehmen.
- Als neues Organ wird ein Stiftungsvorstand eingeführt. Er soll die Geschäfte der Stiftung im Auftrag des Stiftungsrats operativ steuern, und kann dem Stiftungsrat Vorschläge zur strategischen Entwicklung der Stiftung vorlegen. Zudem können die administrative und die technische Geschäftsführung dem Stiftungsvorstand im Einzelfall Angelegenheiten zur Entscheidung vorlegen. Der Stiftungsvorstand soll grundsätzlich aus den Mitgliedern des Stiftungsrates gebildet werden und besteht aus jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und der Hochschulen.
- Zudem soll es als neues Beratungsgremium einen IT-Beirat geben, welcher aus bis zu fünf externen Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Informationstechnik bestehen und die Organe der Stiftung durch Empfehlungen und Stellungnahmen unterstützen soll.

Zur Verlängerung der Amtszeiten:

Für die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als Akademische Rätinnen und Räte auf Zeit, Akademische Oberrätinnen und Oberräte auf Zeit oder als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren beschäftigt sind, soll nunmehr durch die Änderungen des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes ein Ausgleich für den Zeitraum pandemiebedingter Einschränkungen geschaffen werden. Dies soll auch für diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 44 des Hochschulgesetzes des § 37 des Kunsthochschulgesetzes sowie und für diejenigen Juniorprofessorinnen und -professoren gelten, die nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes in einem

den genannten Zeitbeamtenverhältnissen entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt sind.

Die Änderungen entsprechen den oben genannten Änderungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH-Gesetz)“.

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Stiftungszweck

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für“ gestrichen sowie die Angabe „Nr.“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer“ und die Wörter „5. Juni 2008“ durch die Wörter „4. April 2019“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Durchführung der Zulassungsverfahren“ durch die Wörter „Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und die

- (1) Die Stiftung dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

1. Gemäß Artikel 2 Nr. 1 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) Unterstützung der Hochschulen, die Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmen. Die Unterstützung bezieht sich auf die Durchführung der Zulassungsverfahren, insbesondere durch die Errichtung eines Bewerbungsportals mit

a) Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber über die mit der Bewerbung und Zulassung zusammenhängenden Fragen,

Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen“ ersetzt und das Wort „(Clearing)“ gestrichen.

b) Erhebung und Aufbereitung der Bewerberdaten für die Hochschulen nach deren Vorgabe,

c) (Vor-)Auswahl nach Maßgabe der Kriterien der Hochschulen,

d) Abgleich der Auswahlranglisten der Hochschulen zur Vermeidung von Mehrfachzulassungen,

e) Versand der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschulen,

f) Übersendung der Hochschulunterlagen für die Immatrikulation an die Zugelassenen,

g) Vermittlung von nicht besetzten Studienplätzen (Clearing).

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr.“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer“ ersetzt.

2. Gemäß Artikel 2 Nr. 2 des Staatsvertrags Durchführung der Aufgaben im zentralen Vergabeverfahren.

(2) Darüber hinaus kann die Stiftung nach Maßgabe entsprechender Vereinbarungen mit den Hochschulen für diese weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Hochschulzulassung durchführen.

b) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Aufsichtsrats“ durch das Wort „Stiftungsrats“ ersetzt.

(3) Die Stiftung hat das Recht, mit Zustimmung des Aufsichtsrats wirtschaftliche Unternehmen zu gründen und sich an solchen zu beteiligen, wenn der Stiftungszweck diese unternehmerische Tätigkeit rechtfertigt. Die Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen sowohl der Landesvertreter als auch der Vertreter der Hochschulen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 4 Stiftungssatzung

3. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „Zustimmung des Aufsichtsrats und der“ sowie die Wörter „des Landes Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.

Die Stiftung gibt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium); sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-

Westfalen veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Organe“ die Wörter „und Gremien“ eingefügt.

**§ 5
Organe der Stiftung**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Organe der Stiftung sind

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

1. der Stiftungsrat,

„2. die administrative und die technische Geschäftsführung und“

2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Aufsichtsrat“ durch das Wort „Stiftungsvorstand“ ersetzt.

3. der Aufsichtsrat.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als beratendes Gremium setzt die Stiftung einen IT-Beirat ein. Zur Unterstützung der Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben kann die Stiftung weitere Beiräte einsetzen. Das Nähere regelt die Satzung.“

(2) Zur Unterstützung der Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben kann die Stiftung einen Beirat einsetzen. Das Nähere regelt die Satzung.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Stiftungsrat**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Stiftungsrat obliegen alle Aufgaben und Entscheidungen der Stiftung, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er beschließt über die strategische Entwicklung der Stiftung und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch die Geschäftsführung und den Stiftungsvorstand. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Der Stiftungsrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder und der Hochschulen zusammen.

1. Bestellung und Entlastung des Stiftungsvorstandes,

2. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer,

3. Bestellung der Mitglieder des IT-Beirates,

4. Entscheidung über die Grundsätze der in Artikel 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung festgelegten Vergabeverfahren,

5. Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,

6. Bestellung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer und

7. Einrichtung von Fachbeiräten und Ausschüssen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Angabe „Abs. 1 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Hochschulvertreter“ durch die Wörter „Hochschulvertreterinnen und -vertreter“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

(2) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. In Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 kommen Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit der Hochschulvertreter zustande. In Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind nur die Vertreterinnen und Vertreter der Länder stimmberechtigt; Beschlüsse kommen nach Artikel 13 des Staatsvertrags zustande.

(3) Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragen, soweit sich der Stiftungsrat nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(4) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. 16 Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,

2. 16 Vertreterinnen oder Vertreter der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,

- bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „Geschäftsführer oder der Geschäftsführer mit beratender Stimme“ durch die Wörter „mit beratender Stimme die Geschäftsführung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ sowie die Wörter „in Abstimmung mit den“ durch die Wörter „auf Vorschlag der“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer“ ersetzt und werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „eine Ländervertreterin oder“ eingefügt.
- f) Absatz 6 wird Absatz 5.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“ durch die Wörter „Administrative und technische Geschäftsführung“ ersetzt.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen, von denen eine die administrative, die andere die technische Geschäftsführung wahrnimmt. Sie werden auf Vorschlag des Stiftungsvorstands durch den
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden von den Ländern entsandt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 bestellt die Hochschulrektorenkonferenz in Abstimmung mit den nach Landesrecht vorgesehenen Vertretungskörperschaften der Hochschulen für die Dauer von vier Jahren.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus den Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Beide dürfen nicht derselben Gruppe nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 angehören. In Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 führt ein Ländervertreter den Vorsitz, der dafür von der Kultusministerkonferenz bestellt wird.
- (6) Das Nähere regelt die Satzung.
- § 7**
Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird durch den Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Wiederbestellung ist zulässig.

Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf die Geschäftsführung übertragen, soweit sich der Stiftungsrat nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die administrative Geschäftsführerin oder der administrative Geschäftsführer entscheidet gemäß Satz 1 über die rechtlichen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Belange der Stiftung. Sie oder er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die technische Geschäftsführerin oder der technische Geschäftsführer entscheidet gemäß Satz 1 über die informationstechnischen Belange der Stiftung.“

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 die laufenden Geschäfte der Stiftung. Sie oder er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „kann“ durch die Wörter „und der Stiftungsvorstand können“ sowie die Wörter „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterrichtet den Stiftungsrat mindestens einmal im Jahr schriftlich über den Stand der Erfüllung der Stiftungsaufgaben. Der Stiftungsrat kann von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.

(4) Das Nähere regelt die Satzung. Sie regelt insbesondere, inwieweit die Durchführung der laufenden Geschäfte auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragen wird.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Stiftungsvorstand**

(1) Zur Unterstützung der Geschäftsführung wird ein Stiftungsvorstand eingesetzt. Ihm obliegt die operative Steuerung der Geschäfte der Stiftung im Auftrag des Stiftungsrats. Er berät die Geschäftsführung, kann Empfehlungen abgeben und überwacht regelmäßig die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch die Geschäftsführung. Er kann dem Stiftungsrat Vorschläge zur strategischen Entwicklung der Stiftung vorlegen. Die administrative und die technische Geschäftsführung können dem Stiftungsvorstand im Einzelfall Angelegenheiten zur Entscheidung vorlegen. Der Stiftungsvorstand kann dies ablehnen und auf Entscheidung durch die Geschäftsführung bestehen. Belange von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sind dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Mit Ausnahme der beratenden Mitglieder wird der Stiftungsvorstand aus Mitgliedern des Stiftungsrats gebildet. Dem Stiftungsvorstand gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulen und
3. mit beratender Stimme die Sprecherin oder der Sprecher des IT-Beirats.

Die Geschäftsführung der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsvorstands in beratender Funktion teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sitzlandes der Stiftung kann an den Sitzungen des Stiftungsvorstands in beratender Funktion teilnehmen. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, weitere Gäste beratend hinzuzuziehen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden auf Vorschlag der Kultusministerkonferenz, die Mitglieder nach Absatz 2

**§ 8
Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Stiftungsrat und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulen.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 werden von der Kultusministerkonferenz, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 von der Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrats sein.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

Satz 2 Nummer 2 auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(4) Der Stiftungsvorstand unterrichtet den Stiftungsrat mindestens einmal im Jahr schriftlich über seine Tätigkeit. Der Stiftungsrat kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen.

(5) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.“

8. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9 IT-Beirat

(1) Der IT-Beirat besteht aus externen Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Informationstechnik und unterstützt die Organe der Stiftung durch Empfehlungen und Stellungnahmen.

(2) Der IT-Beirat hat bis zu fünf Mitglieder, die auf Vorschlag des Stiftungsvorstands durch den Stiftungsrat bestellt werden. Die technische Geschäftsführung kann auf Wunsch des IT-Beirats an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.“

9. Der bisherige § 9 wird § 10 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „der“ und dem Wort „dem“ jeweils das Wort „administrativen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Die“ und den Wörtern „oder der“ jeweils das Wort „administrative“ sowie nach dem Wort „Dienstvorgesetzte“ die Wörter „oder Dienstvorgesetzter“ eingefügt.

§ 9 Geschäftsstelle der Stiftung

(1) Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des Personals der Stiftung. Sie oder er trifft die arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

- (3) Auf das Personal der Stiftung finden die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sitzlandes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen Anwendung.
10. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „hat die“ und „oder der“ jeweils das Wort „administrative“ sowie nach dem Wort „Geschäftsführer“ die Wörter „in Abstimmung mit der technischen Geschäftsführerin oder dem technischen Geschäftsführer“ eingefügt und die Angabe „Abs. 1 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „stellt“ die Wörter „unter Würdigung der Stellungnahme des Stiftungsvorstands“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- (1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahrs (Geschäftsjahrs) hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 enthält. Der Stiftungsrat stellt den Wirtschaftsplan fest. Hierzu ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich, die ihrerseits die Mehrheit seiner Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 voraussetzt. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz.
- (3) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Erträge und Aufwendungen; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen. Stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei oder mehrere Jahre auf, ist hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren.
- (4) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer den Jahresabschluss zu erstellen und mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht dem Stiftungsrat vorzulegen. Das Nähere regelt die Satzung.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „hat die“ und „oder der“ jeweils das Wort „administrative“ sowie nach dem Wort „Prüfbericht“ die Wörter „der Rechnungsprüferin oder“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Geldforderungen der Stiftung nach Artikel 16 Absatz 2 des Staatsvertrags werden von der Landeskasse Düsseldorf als Vollstreckungsbehörde begetrieben.“

- d) Absatz 6 wird Absatz 7.

(5) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

(6) Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Landes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und über die Rechnungsprüfung sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

11. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt gefasst:

**„§ 12
Aufsicht**

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums.

(2) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Stiftung informieren. Es kann an den Sitzungen der Organe und Gremien der Stiftung teilnehmen und sich von der Stiftung mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle ermöglichen sowie sich Akten und sonstige Unterlagen vorlegen lassen.

(3) Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe und Gremien beanstanden und Abhilfe verlangen; insbesondere kann das Ministerium mit dem Verlangen eine angemessene Frist setzen, in der die notwendigen Beschlüsse oder Maßnahmen zu fassen oder zu unterlassen sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Stiftung einer Aufsichtsmaßnahme nach Satz 1 nicht nach, so kann das Ministerium die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Stiftung auf ihre Kosten das Erforderliche veranlassen oder

**§ 11
Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums. § 76 Abs. 2 bis 4 Hochschulgesetz gelten entsprechend.

die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten der Stiftung einem anderen übertragen. Zur Durchführung des Erforderlichen kann das Ministerium der Stiftung zudem Weisungen erteilen und insbesondere das Erforderliche auch durch die Stiftung durchführen lassen.

(4) Sind Organe oder Gremien dauernd beschlussunfähig, so kann sie das Ministerium auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 3 nicht ausreichen, kann das Ministerium nach Anhörung der Stiftung auf ihre Kosten Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der Gremien oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben.“

12. Der bisherige § 12 wird § 13.

§ 12

Dienstrechtliche Regelungen

(1) Das zum Stichtag 31. Dezember 2008 bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) vorhandene beamtete Personal bleibt im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und wird auf der Grundlage von § 123a Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz oder einer diese Regelung ersetzenden Rechtsnorm im Beamtenstatusgesetz zu der ihren Ämtern entsprechenden Tätigkeit der Stiftung zugewiesen. Die Zuweisung lässt die Befugnisse des Stiftungsrates gemäß § 7 Absatz 1 unberührt. Das Ministerium führt die Zuweisung durch. Es kann diese Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Bis zur endgültigen Bestandskraft der Zuweisung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrats Dienstvorgesetzter des Personals der vormaligen Zentralstelle sowie Widerspruchsbehörde in den das Beamtenverhältnis betreffenden Angelegenheiten.

(2) Die Stiftung tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit Personen ein, die an der Zentralstelle beschäftigt sind oder ausgebildet werden. § 613a Bürgerliches Gesetzbuch findet

keine Anwendung. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Umbildung sind ausgeschlossen.

(3) Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 von der Stiftung übernommen werden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot einer anderen Landesdienststelle auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen.

(4) Die Stiftung ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Die Stiftung haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Stiftung, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Stiftung nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL beanspruchen können, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Stiftung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Wirksamwerden der Beteiligungsvereinbarung.

(5) Die dem Aufgabenbereich der Zentralstelle zuzurechnenden Rechte und Pflichten des Landes gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung über. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Die Inanspruchnahme des Landesamtes für

Besoldung und Versorgung durch die Stiftung erfolgt unentgeltlich.

(6) Wahlberechtigt im Sinne von § 10 Landespersonalvertretungsgesetz zu der bei der Stiftung zu bildenden Personalvertretung ist auch das beamtete Personal, das der Stiftung gemäß Absatz 1 zugewiesen ist. Die bei der Zentralstelle gebildete Personalvertretung nimmt bis zur Neuwahl die Aufgaben der Personalvertretung der Stiftung wahr.

13. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Berichtspflicht“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 39 wird nach Absatz 5 folgender Absatz eingefügt:

§ 13 Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages gemäß § 1 Abs. 2 Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 bekannt gegeben wird.

(2) Über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015.

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

§ 39 Dienstrechtliche Stellung der Hochschul- lehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Professorinnen und Professoren können, Professorinnen und Professoren, die auch in der Krankenversorgung tätig sind, sollen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten § 121 Absatz 2, § 122 Absatz 2 und 3, § 123 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 bis 4 sowie § 125 des Landesbeamtengesetzes und die

Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(2) Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

(3) Professorinnen und Professoren können im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten fest.

(4) Wird eine Professorin oder ein Professor zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor eines Universitätsklinikums bestellt, so ist sie oder er mit dem Tage der Aufnahme der Tätigkeit als Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor aus dem Amt als Professorin oder Professor beurlaubt. Die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen fort. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden. Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors

mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat. Satz 3 gilt auch für eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, der oder dem eine Zusage nach § 38a Absatz 1 erteilt wurde, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer nicht bewährt hat. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten Sätze 1 bis 3 sowie § 121 Absatz 2, § 124 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2, § 125 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

„(5a) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 bis 4 soll das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf der jeweils insgesamt zulässigen Amtszeit im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn das Beamtenverhältnis in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verlängerung des Beamtenverhältnisses um höchstens weitere sechs Monate zu regeln, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie in Nordrhein-Westfalen geboten erscheint; die Verlängerungsmöglichkeit ist auch auf Zeitbeamtenverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

(6) Personen mit der Qualifikation einer Professorin oder eines Professors nach § 36 können nebenberuflich als Professorinnen oder Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden. Auf sie finden die für die Einstellung, die

Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung. Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

(7) Für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gelten die für die Professorinnen und Professoren geltenden landesgesetzlichen Vorschriften. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten führen die akademische Bezeichnung „Lecturer“.

2. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

§ 44

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Universitäten zugeordneten Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegen. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger

Qualifikationen gegeben werden. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten gemäß Absatz 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors. Lehraufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten zur selbständigen Wahrnehmung in begründeten Fällen durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung. § 39 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch angemessene Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine weitere wissenschaftliche Qualifikation gegeben werden, wenn sie befristet beschäftigt sind.

(4) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung; unter

Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt. Das Laufbahnrecht bleibt unberührt.

(5) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind, werden in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Ihre Einstellung setzt neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern voraus.

(6) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(7) Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 45 der Laufbahnverordnung, mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Nummer 3, erfüllt. Zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten nachweist.

(8) Die Akademischen Rätinnen und die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden für die Dauer von drei, die Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu vier Jahren ernannt. Das Beamtenverhältnis eines Akademischen Rats oder einer Akademischen Rätin auf Zeit kann um weitere drei Jahre verlängert

werden. § 122 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend. Eine Akademische Rätin oder ein Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach Ablauf der Amtszeit zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. Eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin, zum Akademischen Rat, zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist ausgeschlossen. Mit Ablauf der Amtszeit ist die Beamtin oder der Beamte entlassen, § 31 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind nicht anwendbar.

„(8a) Abweichend von Absatz 8 Satz 1 und 2 soll das Beamtenverhältnis der Akademischen Rätinnen und Akademischen Räte und der Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte nach Ablauf der jeweils insgesamt zulässigen Amtszeit im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn das Beamtenverhältnis in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verlängerung des Beamtenverhältnisses um höchstens weitere sechs Monate zu regeln, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie in Nordrhein-Westfalen geboten erscheint; die Verlängerungsmöglichkeit ist auch auf die Zeitbeamtenverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden.“

(9) Für die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 6 in einem

- b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 7 und Absatz 8“ durch die Wörter „Absatz 7, Absatz 8 und Absatz 8a“ ersetzt.

privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten Absatz 7 und Absatz 8 entsprechend. Darüber hinaus gelten § 121 Absatz 2, § 125 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(10) Soweit künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 9 sinngemäß.

Artikel 3

Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -)

§ 32

Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Professorinnen und Professoren können in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten § 122 Absatz 2, § 123 Absatz 2 und 3, § 124 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 bis 4 sowie § 126 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend. Für Professorinnen und Professoren an Kunsthochschulen können im Dienstvertrag besondere Regelungen über die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeit und Sonderurlaub getroffen werden.

(2) Die Kunsthochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen nach § 29 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

(3) Professorinnen und Professoren können im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Kunsthochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten fest.

(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten Sätze 1 bis 3 sowie § 122 Absatz 2, § 125 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2, § 126 Landesbeamtengesetz und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

„(4a) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 bis 3 soll das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf der jeweils insgesamt zulässigen Amtszeit im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn das Beamtenverhältnis in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verlängerung des Beamtenverhältnisses um

höchstens weitere sechs Monate zu regeln, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie in Nordrhein-Westfalen geboten erscheint; die Verlängerungsmöglichkeit ist auch auf die Zeitbeamtenverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

(5) Personen mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 können nebenberuflich als Professorinnen oder Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung. Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist. Die für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz eingefügt:

§ 37

Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kunsthochschulen

(1) Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den künstlerischen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Kunsthochschule zugeordneten Beamtinnen, Beamten und Beschäftigte, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses künstlerische Dienstleistungen in Kunst, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Forschung und Lehre obliegen. Soweit die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Aufgabenbereich einer

Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbehaftet. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der künstlerischen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Kunsthochschule. Die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung künstlerischer Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf deren Antrag bestimmte Aufgaben in künstlerischen Entwicklungsvorhaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Lehraufgaben der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors. Lehraufgaben dürfen künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur selbständigen Wahrnehmung in begründeten Fällen durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung. § 32 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch angemessene Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine weitere künstlerische Qualifikation gegeben werden, wenn sie befristet tätig sind.

(4) Einstellungsvoraussetzungen für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen sowohl bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis als auch bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Das Laufbahnrecht bleibt unberührt.

(5) Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung herausragender künstlerischer Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Obererrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(6) Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 66 b Laufbahnverordnung, mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Nummer 2 und 3, erfüllt. Zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Kunsthochschulen nachweist.

(7) Die Akademischen Rätinnen und die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden für die Dauer von drei, die Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu vier Jahren ernannt. Das Beamtenverhältnis einer Akademischen Rätin oder eines Akademischen Rats auf Zeit kann um weitere drei Jahre verlängert werden. § 123 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 Landesbeamtengesetz gelten entsprechend. Eine Akademische Rätin oder ein Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach Ablauf der Amtszeit zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. Eine erneute Ernennung zur

Akademischen Rätin, zum Akademischen Rat, zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist ausgeschlossen. Mit Ablauf der Amtszeit ist die Beamtin oder der Beamte entlassen, § 31 Absatz 3 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung. Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind nicht anwendbar.

„(7a) Abweichend von Absatz 7 soll das Beamtenverhältnis der Akademischen Rätinnen und Akademischen Räte und der Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte nach Ablauf der jeweils insgesamt zulässigen Amtszeit im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn das Beamtenverhältnis in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verlängerung des Zeitbeamtenverhältnisses um höchstens weitere sechs Monate zu regeln, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie in Nordrhein-Westfalen geboten erscheint; die Verlängerungsmöglichkeit ist auch auf die Zeitbeamtenverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden.“

- b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 6 und Absatz 7“ durch die Wörter „Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 7a“ ersetzt.

(8) Für die Beschäftigung als künstlerische Mitarbeiterin oder als künstlerischer Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 5 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten Absatz 6 und Absatz 7 entsprechend. Darüber hinaus gelten §§ 122 Absatz 2, § 126 Absatz 2 und 3 Landesbeamtengesetz und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(9) Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäß. Dabei kann bei der Einstellung

in ein befristetes Dienstverhältnis ergänzend zu den Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorgesehene Dienstleistung erforderlich ist. Bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis wird zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung gefordert; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden; das Laufbahnrecht bleibt unberührt. Soll die Person nach Satz 1 zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden, muss zusätzlich zu den Erfordernissen des Absatzes 6 Satz 1 eine auf Aufgaben der Laufbahn hinführende Promotion nachgewiesen werden.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil:**

Der Gesetzentwurf besteht aus zwei inhaltlich voneinander getrennten Regelungsmaterien. Gegenstand des Artikel 1 des Gesetzentwurfs ist die Änderung der Governance der Stiftung für Hochschulzulassung. Gegenstand der Artikel 2 und 3 sind Änderungen im Befristungsrecht des beamteten und sich qualifizierenden Hochschulpersonals im Nachzeichnen einer im Bund legislativ bereits beschlossenen Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes.

Zur Governance der Stiftung für Hochschulzulassung:

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) hat sich vor dem Hintergrund der Ergebnisse der KMK-Arbeitsgruppe „Stiftung für Hochschulzulassung“ für eine Strukturreform der Stiftung für Hochschulzulassung insbesondere hinsichtlich ihrer Governancessstruktur ausgesprochen. Die wesentlichen Eckpunkte der Reform lauten wie folgt:

- Der paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder und der Hochschulen besetzte Stiftungsrat soll als strategisches Gremium erhalten bleiben. Seine Aufgaben sollen gesetzlich klarer konturiert und gegenüber den Kompetenzen der anderen Stiftungsorgane deutlicher abgegrenzt werden.
- Die Geschäftsführung soll zukünftig mit einer administrativen und einer technischen Leitung besetzt werden, um den komplexen IT-technischen Gesamtprozessen besser Rechnung tragen zu können.
- Der Aufsichtsrat soll abgeschafft werden, da er in der bisher gelebten Governance der Stiftung eine kaum merkliche Rolle gespielt hatte. Seine Aufgaben soll der Stiftungsrat übernehmen.
- Als neues Organ wird ein Stiftungsvorstand eingeführt. Er soll die Geschäfte der Stiftung im Auftrag des Stiftungsrats operativ steuern, und kann dem Stiftungsrat Vorschläge zur strategischen Entwicklung der Stiftung vorlegen. Zudem können die administrative und die technische Geschäftsführung dem Stiftungsvorstand im Einzelfall Angelegenheiten zur Entscheidung vorlegen. Der Stiftungsvorstand soll grundsätzlich aus den Mitgliedern des Stiftungsrates gebildet und besteht aus jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und der Hochschulen.
- Zudem soll es als neues Beratungsgremium einen IT-Beirat geben, welcher aus bis zu fünf externen Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Informationstechnik bestehen und die Organe der Stiftung durch Empfehlungen und Stellungnahmen unterstützen soll.

Zur Verlängerung der Amtszeiten:

Infolge der COVID-19 Pandemie bestehen erhebliche Einschränkungen des Wissenschafts- und Hochschulbetriebs, insbesondere können zahlreiche Forschungsvorhaben aufgrund der pandemiebedingten Schließungen von Laboren, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen bis auf weiteres nicht oder nur sehr eingeschränkt weitergeführt werden. In besonderem Maße sind hiervon diejenigen jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betroffen, die auch zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung in einem Zeitbeamtenverhältnis beschäftigt sind, da diese Beamtenverhältnisse nach Maßgabe des

Hochschulgesetzes oder des Landesbeamtengesetzes begrenzten Amts- und Verlängerungszeiträumen unterliegen.

In Bundestag und Bundesrat wurde vor diesem Hintergrund der Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz) beraten (BT-Drs. 19/18699). Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2020 den Gesetzentwurf in unveränderter Fassung einstimmig angenommen. Der Bundesrat hat in seiner 989. Sitzung am 15. Mai 2020 beschlossen, zu diesem verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Das Gesetz ist zwischenzeitlich verkündet worden (BGBl 2020, S. 1073).

Nach diesem Gesetz werden die Höchstbefristungsgrenzen nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes für das privatrechtlich beschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Personal als zeitlich begrenzte Übergangsregelung um die Zeit Pandemie-bedingter Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs verlängert. Diese gesetzgeberische Maßnahme kann indes nur für die privatrechtlich Beschäftigten greifen, da der Bund hinsichtlich der Verlängerung der Amtszeiten des befristet beschäftigten beamteten Hochschulpersonals keine Gesetzgebungskompetenz besitzt.

Für die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als Akademische Rätinnen und Räte auf Zeit, Akademische Oberrätinnen und Oberräte auf Zeit oder als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren beschäftigt sind, soll vor diesem Hintergrund nunmehr durch die Änderungen des Hochschulgesetzes (Artikel 2) und des Kunsthochschulgesetzes (Artikel 3) ein Ausgleich für den Zeitraum pandemiebedingter Einschränkungen geschaffen werden. Dies soll auch für diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 44 des Hochschulgesetzes des § 37 des Kunsthochschulgesetzes sowie und für diejenigen Juniorprofessorinnen und -professoren gelten, die nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes in einem den genannten Zeitbeamtenverhältnissen entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt sind.

Die Änderungen entsprechend den oben genannten Änderungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes.

B. Besonderer Teil:

zu Artikel 1

zu Nummer 1

Die Änderung der Gesetzesüberschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Stiftung bereits errichtet ist.

zu Nummer 2

zu Buchstabe a

zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Staatsvertrag 2019.

zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe b

Die Änderungen tragen der Entscheidung der Kultusministerkonferenz und des Stiftungsrats der Stiftung für Hochschulzulassung Rechnung, den Aufsichtsrat abzuschaffen und seine bisherigen Aufgaben auf den Stiftungsrat als dem fachlichen Aufsichtsorgan zu verlagern.

zu Nummer 3

Die Änderungen tragen der Entscheidung der Kultusministerkonferenz und des Stiftungsrats der Stiftung für Hochschulzulassung Rechnung, den Aufsichtsrat abzuschaffen und seine bisherigen Aufgaben auf den Stiftungsrat als dem fachlichen Aufsichtsorgan zu verlagern.

zu Nummer 4

zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe b

zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird der Entscheidung der Kultusministerkonferenz und des Stiftungsrats der Stiftung für Hochschulzulassung Rechnung getragen, künftig zwei Personen mit der Geschäftsführung der Stiftung zu betrauen.

zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird der Entscheidung der Kultusministerkonferenz und des Stiftungsrats der Stiftung für Hochschulzulassung Rechnung getragen, künftig einen Stiftungsvorstand als weiteres Organ der Stiftung für Hochschulzulassung einzuführen. Seine Aufgaben werden im neuen § 8 näher umrissen. Der Aufsichtsrat entfällt.

zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird der IT-Beirat als dauerhaftes beratendes Gremium eingeführt.

zu Nummer 5

zu Buchstabe a

Mit dem neuen Absatz 1 werden die Aufgaben des Stiftungsrats näher beschrieben. Das dient der Rechtsklarheit und der Abgrenzung zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes und der Geschäftsführung. Die Zusammensetzung des Stiftungsrats wird in Absatz 3 beschrieben.

Absatz 1 in der bisher geltenden Fassung kann entfallen, da sich die Zusammensetzung des Stiftungsrats aus Absatz 3 ergibt.

zu Buchstabe b

Die Änderungen des Satzes 2 sind redaktionell.

Im Übrigen übernimmt Absatz 2 hinsichtlich der Beschlussfassung die Regelungen des Staatsvertrags; durch die redaktionelle Umstellung des bisherigen Satzes 3 Halbsatz 2 in einen neuen Satz 4 wird dies unterstrichen. Diese Änderung behebt einen redaktionellen Fehler, indem sie klarstellt, dass sich der vormalige zweite Halbsatz dieser Vorschrift nicht nur auf den ersten Halbsatz bezieht, sondern auf den gesamten Absatz.

Damit gilt, dass nach Artikel 3 Satz 2 Nummer 2 des Staatsvertrags in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen und dass nach Artikel 3 Satz 2 Nummer 3 des Staatsvertrags in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags allein die Länder stimmberichtig sind.

zu Buchstabe c

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 findet sich nun in § 7 Absatz 2.

zu Buchstabe d

Die Änderungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind redaktionell.

Durch die Änderung des Satzes 3 wird die aktuelle Praxis aufgegriffen und deutlich gemacht, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschuleseite im Stiftungsrat die Interessen der Hochschulen ihres jeweiligen Landes vertreten. Die übrigen Änderungen des Satzes 2 und 3 sind redaktionell.

zu Buchstabe e

Die Änderungen des Absatzes 5 sind redaktionell.

zu Buchstabe f

Die Änderung des Absatzes 6 ist redaktionell.

zu Nummer 6

zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe b

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird die Ressortzuständigkeit innerhalb der Geschäftsführung definiert. In Absatz 1 Satz 2 wird das Vorschlagsrecht des Stiftungsvorstands aufgenommen, der somit die Aufgabe einer Findungskommission erhält. Die Änderung des Absatzes 1 Satz 3 ist redaktionell.

Absatz 2 Satz 1 fand sich gleichlautend in § 6 Absatz 3 in der geltenden Fassung.

Die Änderung in Satz 2 definiert das Ressort der administrativen Geschäftsführung im Rahmen der laufenden Geschäfte gemäß Satz 1 näher. Der neue Satz 3 definiert das Ressort der technischen Geschäftsführung.

zu Buchstabe c

Das in Satz 2 hinzugefügte Auskunftsrecht des Stiftungsvorstands dient seiner Aufgabenerfüllung.

zu Buchstabe d

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 7

Mit der Änderung in Absatz 1 wird entsprechend der Entscheidung der Kultusministerkonferenz der neu eingeführte Stiftungsvorstand mit seinen Aufgaben näher umrissen. Durch Satz 2 wird deutlich gemacht, dass der Stiftungsvorstand im Auftrag des Stiftungsrats handelt und das Verbindungsglied zwischen dem laufenden Tagesgeschäft der Stiftung und der strategischen Steuerung und Kontrolle der Stiftung durch den Stiftungsrat bildet. Gleichzeitig werden seine Aufgaben von den Aufgaben der Geschäftsführung abgegrenzt. Eine weitere Konkretisierung sollte in der Satzung erfolgen. Durch den neuen Satz 7 wird klargestellt, dass Belange von grundsätzlicher Bedeutung in der Zuständigkeit des Stiftungsrats liegen.

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Stiftungsvorstands.

Das Vorschlagsrecht der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz stellt sicher, dass diese Gremien entsprechend einbezogen werden und ihre Vorschläge entsprechend der politischen Bedeutung der Ämter ausgestalten können. Der bisherige Satz 2 entfällt ersatzlos.

Absatz 4 definiert die Verpflichtung des Stiftungsvorstands, mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht im Stiftungsrat vorzulegen, sowie das Auskunftsrecht des Stiftungsrats.

Absatz 5 regelt die Befugnis des Stiftungsvorstands zum Erlass einer Geschäftsordnung.

Die Änderung des Absatzes 6 ist redaktionell.

zu Nummer 8

Mit dem neu eingeführten § 9 werden die Aufgaben und die Zusammensetzung des IT-Beirats geregelt.

zu Nummer 9

Die Änderung regelt die Leitung der Geschäftsstelle.

zu Nummer 10

zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 regelt die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung hinsichtlich der Aufstellung des Wirtschaftsplans. Satz 2 definiert das Recht des Stiftungsvorstands, zu den Beratungen des Wirtschaftsplans im Stiftungsrat eine Stellungnahme abzugeben.

In der Geschäftsordnung des Stiftungsrats sollten die Fristen zur Aufstellung des Wirtschaftsplans konkretisiert werden.

zu Buchstabe b

Die Änderungen sind redaktionell

zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird Artikel 16 des Staatsvertrags umgesetzt. Die Festlegung einer Vollstreckungsbehörde schließt eine bestehende Regelungslücke.

zu Buchstabe d

Die Änderung ist redaktionell

zu Nummer 11

Anstelle des gestrichenen Verweises des Satzes 2 in der geltenden Fassung werden die rechtsaufsichtlichen Regelungen aus dem nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz ausdrücklich in den Absätzen 2 bis 4 übernommen. Dies dient der Rechtsklarheit. Entsprechend dem Sitzlandprinzip obliegt die Rechtsaufsicht dem Land Nordrhein-Westfalen, das entsprechend der üblichen Staatspraxis bei ländergemeinsam getragenen Einrichtungen die Rechtsaufsicht in Abstimmung mit den anderen Ländern ausübt.

zu Nummer 12

Die Änderungen sind redaktionell.

zu Nummer 13

zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe b

Da ein Änderungsgesetz und keine Neufassung des Gesetzes vorliegt, ist eine Anpassung an den neuen Staatsvertrag hier nicht angezeigt.

zu Buchstabe c

Die Berichtspflicht wird gestrichen, da der Fortbestand der Stiftung für Hochschulzulassung mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung verbunden ist. Die Notwendigkeit dieses Gesetzes ergibt sich somit aus diesem Befund.

zu Artikel 2

zu Nummer 1

Mit der Regelung soll das Beamtenverhältnis des sich qualifizierenden Personals nach Ablauf der jeweils höchst zulässigen Befristungsdauer im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn das Beamtenverhältnis in dem

Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Damit sollen die Auswirkungen der Pandemie für diesen Personenkreis abgemildert werden. Diese sind wegen der gesetzlich höchst zulässigen Befristungsdauer in besonderem Maße von den Auswirkungen der Pandemie auf die Hochschulen betroffen, da sie in diesem Zeitraum ihre wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierungsziele nicht oder nur eingeschränkt weiterverfolgen können.

Der Verlängerungszeitraum beträgt sechs Monate. Dieser Zeitraum orientiert sich in Ermangelung verlässlicher Prognosen für das Andauern der pandemiebedingten Einschränkungen an der Länge des Hochschulsemesters.

Aus der Verlängerung der höchst zulässigen Befristungsdauer folgt keine zwingende Verlängerung der Amtszeit. Inwieweit die beteiligten Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von der Möglichkeit zur Verlängerung Gebrauch machen, hängt von vielfältigen Faktoren ab. Die geänderte Vorschrift ist mit Bedacht als „Soll-Regelung“ und nicht als „automatische“ gesetzliche Verlängerung der Amtszeiten ausgestaltet. Denn eine derartige „automatische“ gesetzliche Verlängerung würde bei denjenigen Beamtinnen und Beamten, die die Verlängerung nicht wünschen, dazu führen, dass im Einzelfall jeweils ein Entlassungsverfahren durchzuführen wäre.

Mit der in Satz 2 vorgesehenen und weit auszulegenden Verordnungsermächtigung wird dem Ministerium die Möglichkeit gegeben, die insgesamt zulässige Amtszeit und damit das Beamtenverhältnis abhängig von der Dauer der Krise nach Maßgabe des Satzes 1 höchstens um weitere sechs Monate zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der Pandemie in Nordrhein-Westfalen geboten erscheint. Damit wird den aktuell fehlenden verlässlichen Prognosen zur weiteren Entwicklung der Pandemie und den sich daraus ergebenden möglichen Auswirkungen für die Hochschulen Rechnung getragen. Sofern von der Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind in der Konsequenz der oben dargelegten Erwägungen auch diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in die Regelung einzubeziehen, die nicht bereits zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020, sondern erst zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums in einem Beamtenverhältnis der genannten Art stehen. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, gilt diese Verordnungsermächtigung entsprechend.

zu Nummer 2

zu Buchstabe a

Die Änderung erstreckt die Verlängerungsmöglichkeiten nach Artikel 2 Nummer 1 auf die Akademischen Rätinnen und Akademischen Räte und Akademische Oberrätinnen und Akademische Oberräte.

zu Buchstabe b

Die Änderung sichert, dass für Akademische Rätinnen und Akademische Räte sowie Akademische Oberrätinnen und Akademische Oberräte, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, Absatz 8a entsprechend gilt.

zu Artikel 3

Mit der Änderung werden die entsprechenden Änderungen des Artikel 2 auf das Kunsthochschulgesetz übertragen. Auf die Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.